



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Fortgang und Ende des Archidiakonalstreites, besonders wegen Istrup.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Nachdem Pastor Schwarzenthal am 6. Januar 1744 gestorben war, übertrug die Äbtissin von der Hseburg dem Joh. Eberhard Larentz am 16. Januar das Benef. s. Dionysii. Er ist Benefiziat zu Heerse geblieben bis zu seinem Tode; er starb am 18. Oktober 1763 als „der Collegiat kirchen in Minden in die 50 Jahr gewesener Dechant“. Die beiden Gebrüder Peter und Christian Schwarzenthal blieben im Besitz ihrer Benefizien bis zu ihrem Tode.

Weiterhin ist von päpstlichen Benefizien-Vergebungen keine Rede mehr. Ja in dem päpstlichen Breve vom 20. Juni 1788, worin Pius VI. den Bischof bevollmächtigt, im Stift zwei Benefizien aufzuheben, sowie auch in einem Schreiben des Generalvikars an den Bischof in dieser Sache heißt es ausdrücklich, die Kollation der 14 Benefizien oder Vikarien stehe allein der Äbtissin zu.²⁷

Fortgang und Ende des Archidiaconalstreites, besonders wegen Istrup.

Am 28. Januar 1714 starb zu Istrup der Pastor Wilhelm Theodor Hövet (gebürtig aus Brakel), nachdem er „seiner Kirchen wie ein getreuer Seelen Hirte bis 37. Jahren rühmblich vorgestanden und den neuen Kirchenbau mit großer Sorge und Arbeit befördert“. Aus Besorgnis, der Archidiacon könnte zuvorkommen, zog der Amtmann Cöller gleich am folgenden Tage mit einigen abteilichen Bedienten hin, die Ervrien zu ziehen, einen Chorrock, ein Roggelein, das Byreth, Breviarium, anstatt der Bibel einen Concionatorem [ein Predigtbuch], ein Imme, „weilen mehr keine vorrätig, schaaffe und pferde, dabe nichts dergleichen vorhanden, hatt davon diesmahl nichts ergriffen und eingebracht werden können“. Als Nachfolger wurde alsbald ernannt Gerhard Georg Hud, Priester aus Paderborn, der am 22. März wie üblich eingeführt wurde, vormittags im Stift, nachmittags in Istrup, hier im Auftrage des Kapitels durch den Benefiziaten Heinrich Krull in Anwesenheit des Amtmanns als Notars und der beiden Heerser Küster. Der Archidiacon muß aber protestiert haben. Unterm 6. Juni nämlich bekundet Bischof Franz Arnold, daß er in Anbetracht des zwischen dem Kamerarius der Domkirche und der Äbtissin zu Neuenheerse wegen der Investitur des Pastors zu Istrup noch obschwebenden Rechtsstreites dem neuernannten Pastor durch seinen Reichtvater Meinolf Nebel [S. J.] habe Investitur erteilen lassen.²⁸

Als im Jahre 1715 der Küster Mauritius Kayser zu Istrup starb, übertrug die Äbtissin „die bemelte Cüsterei undt schulmeisterey“ ihrem Jäger und Diener Henrich Busch, der am 22. Dezember 1715 durch den Amtmann Cöller eingeführt wurde „durch Darreichunge deren Kirchenschlüsseln, niedersehung in seinen Cüstersplatz auf dem Chor im letter, durch Anrühren deren Klockenseilen item führung auf

²⁷ G A P Neuenheerse Nr. 55, 56, 57, 77. — A I 23 Vol. I u. II. 1740 oder 41 erhielt Theodor Engelbert Desinger vom Papste das Benef. s. Agathae im Dom zu Paderborn, welches Peter Lambert Desinger zu Händen des Papstes resigniert hatte. Als er durch den Notar Redwein das Mandat präsentieren lassen wollte, wurde das diesem vom Kapitel verboten. Ein anderer Notar in Paderborn war dann nicht dazu bereit. Als ein Osnabrücker Notar es tat, wurde er arretiert und mit 100 Rtlr Strafe belegt, ja das Kapitel übertrug das resignierte Benefizium einem Schulke. Hiergegen erließ dann Antonius Rufus, Protonotarius Apostolicus necnon Curiae Causarum Apostolicae Generalis Auditor, unterm 24. März 1741 ein Mandat.

²⁸ A I 5.

die Orgel und berührung, durch einföhrunge in das Cüsters Hauß etc." Als aber schon kurz nachher zu Heerse der „Erste Cüster und schulemeister Kasparus Ventrup“ mit Tode abging, verzichtete Busch in die Hände der Äbtissin auf die Stelle in Istrup und bat um die zu Heerse, die er auch unterm 18. Januar 1716 erhielt, aber nur den Kirchendienst, mit der Auflage, sich innerhalb eines Vierteljahrs Zeit im Choralgesang zu qualifizieren; am 25. wurde er vereidigt und eingeföhrt.

Die wieder erledigte Stelle in Istrup erhielt Ludewig Urban Gockeln, bürftig aus Brakel, der am 19. Februar 1716 auf der Abtei vereidigt wurde. Er mußte den Küster- und Schulmeistereid nach der Kirchenordnung leisten, aber auch versprechen, der Äbtissin treu und hold zu sein, etwaige strafbare Erzeße, die in der Kirche oder auf dem Kirchhof oder im Pfarrhause oder Hofe, „also auf der immunitaet“, sich erträgen, der Äbtissin „und anderster nicht“ anzuzeigen, wie er auch, wenn H. Pastor gefährlich krank werden oder Todes verfahren sollte, ein solches ungesäumt anhero zu berichten schuldig wäre. Nachmittags Einföhrung in Istrup wie oben. Nachher wurde Gockel auch vom Kommissar des Archidiacons bestätigt.

Nach dem Tode Kaspar Ventrups, „Rektors der Knabenschule“ zu Neuenheerse, versah dessen Sohn Johann Adam Ventrup einige Zeitlang diesen Dienst. Gockeln in Istrup mußte bald, 1717, seines Amtes enthoben werden, weil er „an der fallenden Krankheit“ (morbo caduco) litt. Als Nachfolger wurde der vorerwähnte Adam Ventrup bestellt; am 19. September d. J. wurde er auch vom Archidiacon „in aydt und pflicht genommen“. Seine Stelle in Neuenheerse erhielt am 16. Juni 1718 Henricus Krull.

Im Jahre 1730 wurde Klage geföhrt über den Küster Ventrup in Istrup. Die Äbtissin bestellte zu Kommissaren in der Sache die beiden Kanoniker und Pastöre Schwarzenthal und Tütel. Ventrup wurde bezichtigt, er vernachlässige seine Pflicht, halte oft keine Schule, störe den Frieden in der Gemeinde, sei respektwidrig gegen den Pastor. Die Äbtissin legte zwei Altenstücke vor, wonach er erst am 26. September 1724 zum Notar ernannt war, vor Jahren aber in dem vorgelegten Instrument die Jahreszahl in 1719 und den Namen des Papstes in Klemens XI. abgeändert hatte. Auf wiederholte Vorladung erschien er nicht; man solle an das Archidiaconalgericht nach Paderborn gehen. Am 26. Oktober 1730 wurde er abgesetzt und statt seiner der Küster Kaspar Jürgen Wescher zu Altenheerse am 1. November ernannt und am 2. eingeföhrt. Am 29. November ernannte die Äbtissin „dero zeitigen jägern Fritz Maybaum aus Altenheerse, als von dessen treu, guten wandel und anderen erforderlichen Qualitäten sie sattjam berichtet, ad interim [vorläufig] wieder“ zum Küster in Altenheerse.

Allein der Archidiacon von Plettenberg dekretierte am 4. November: Ventrup wird bei dem Küster- und Schulmeisterdienst, bis die gegen ihn vorgebrachten gravamina untersucht und darüber verordnet, geschützt; dem Küster von Altenheerse wird die Ausübung des Dienstes, dem Pastor dessen Zulassung verboten, beides bei 20 Goldgulden Strafe. Die Äbtissin hingegen verbot dem abgesetzten Küster, den neuen in seinen Funktionen zu molestieren, und befahl dem Pastor, keinen anderen zur Bedienung in Kirche und Schule zuzulassen, beides unter 10 Goldgulden Strafe. — Unterm 13. November wurden der Pastor zu Istrup und der „intrudierte Küster“ auf den 17. Dezember vormittags 9 Uhr vor das Archidiaconalgericht zu Paderborn geladen. — Da der Pastor doch den von der

Äbtissin angestellten Küster zuließ, wurde er am 26. Januar 1731 in 20 Goldgulden Strafe verurteilt und am 12. Februar der Rentmeister zu Dringenberg ersucht, diese einzuziehen.

Nachdem der Äbtissin hinterbracht worden, der Küster von Altenheerse sei vor den Archidiacon geladen, sich zu qualifizieren, befahl sie ihm am 8. Januar 1731, die Zitation innerhalb 24 Stunden anhero zu produzieren mit dem Verbot, sich auf eine neue Beeidigung einzulassen, bei 10 Goldg. Strafe.

Um dem von ihr angestellten Wescher in Istrup die Ausübung des Amtes zu ermöglichen, schickte sie im Frühjahr 1731 den Schlosser (Kleinschmied) Raban Seuffer und ihren Vorreiter Johannes, der sonst von Beruf Schmied war, hin und ließ das Schloß von der Kirchentür abschlagen, ein mitgebrachtes neues anbringen und den Schlüssel dem Wescher überreichen. Jetzt wurde die Sache vor den Erzbischof Clemens August [er unterzeichnet sich selbst immer Clement August] von Köln als Bischof von Paderborn gebracht, der seinen Generalvikar Wiedenbrück in Paderborn damit beauftragte. Die Äbtissin appellierte inzwischen nach Rom. Wiedenbrück erklärte, das Abschlagen des Kirchenschlosses sei ein Eingriff in die Rechte des Bischofs bezw. seines Archidiacons, die Appellation mit Übergehung des Bischofs gegen das Tridentinum. Der Rentmeister zu Dringenberg wurde beauftragt, das neue Kirchenschloß zu entfernen, was dieser am 11. Mai 1731 durch den Dringenbergischen Schlosser Joan Schwarzen unter Zuziehung des Notars Döding und des Istruper Richters ausführen ließ. Das von Bentrup aufbewahrte Schloß wurde wieder angebracht und die Schlüssel dem Pastor übergeben. Dieser legte sie auf den Tisch und sagte, wem solche gehörten, der möge selbige hin und zur Verwahr nehmen, worauf Bentrup die Schlüssel an sich nahm. Er blieb, wie bisher, im Amte in Istrup, Wescher in Altenheerse.

Der Schlosser Seuffer und der Vorreiter wurden am 4. Dezember 1732 vom Generalvikariatsgericht wegen Abschlagen des Kirchenschlosses je zu 10 Goldgulden Strafe verurteilt regressu contra quemcunque salvo [unter Vorbehalt des Rechts, von ihrem Auftraggeber Schadloshaltung zu fordern]. Kosten 12 Rtlr 18 B. Die Äbtissin protestierte.

Der Bischof wollte die Sache innerhalb der Diözese zur Entscheidung bringen und ernannte dafür zu Kommissaren seinen Generalvikar Wiedenbrück und Dr. Sack. Diese luden am 9. Dezember 1732 die Parteien auf den 16. vor und forderten sie auf, den alten Rechtsstreit wieder aufzunehmen. Äbtissin und Kapitel protestierten unterm 14. Dezember unter Hinweis darauf, daß die Sache in Rom bereits anhängig sei; sie wurde von dort aus auch bald dem Bischofe und seinen Kommissaren entzogen.

Unterm 4. Juli 1732 erging durch Prosper Columna, Protonotarius Apostolicus caus. Cur. Camerae Apostolicae Generalis Auditor, ein Mandatum mantinentiae zugunsten des Stifts, des Inhalts, Wescher ist im Küster- und Lehreramt zu schließen, die vom Pastor und anderen eingezogenen Strafen sind zurückzahlen. Bentrup ist zu entfernen. Dieses Mandat wurde am 21. Januar 1733 in Paderborn dem Commissarius Archidiaconalis, am 26. in Istrup dem abgesetzten Bentrup insinuiert. Dieser antwortete auf die Frage, ob er die Kirchenschlüssel herausgeben und vom Küsteramte absteigen wolle: Nein. Wescher wurde

reinstalliert und Abschrift des Mandats an die Kirchentür geheftet. Aber Bentrup blieb in Istrup, Wescher in Altenheerse.

Am 25. Januar 1734 zeigte Wescher der Äbtissin klagend an, wie daß die wenigste Dorffkindere zu Altenheerse zu ihm in die schuhl geschickt würden, wie aber ihm sein Brod-gewinn abginge. Darauf erließ die Äbtissin eine Verordnung, die der Pastor Henrich Seggermann am folgenden Tage von der Kanzel verkündigen mußte, des Inhalts: „. . . Alsß befehlen wir allen und jeden Hinterlassen hiedurch wohl ernstlich und bey vermeidung willkührlicher straff, forthin ihre Kinder, welche unter 12. jahren, und zu anderer Arbeit oder einem Handwerk noch nicht tauglich seynd, der ins land publicirten Kirchenordnung gemäß zur schuhl zu schicken, in dessen verbleibung aber zu gewärtigen, daß nicht allein mit androhter straff belegt, sondern auch ein- wie den anderen weeg zu entrichtung der gewöhnlichen schuhlgelderen angehalten werden sollen.“

Der Küster soll sich eine Liste „der schuhlmäßigen unter 12. Jahr befindlichen Kinderen aus dem taufbuch extrahiren“.

Am 18. Januar 1735 ließ der Archidiacon von Plettenberg durch den Notar Döding dem Stift die Erklärung intimieren, er sei bereit, dem oben erwähnten Mandato Manutentioniae die schuldige Folge zu leisten und sei des Endes friedig, daß Wescher in Besitz der Küsterei zu Istrup bleibe oder solche wieder antrete. Darauf wurde Wescher aufs neue — zum dritten Male — in Istrup installiert. Bentrup war nicht da. Seine Frau gab die Kirchenschlüssel heraus und erklärte, ihr Mann wolle das Haus nicht eher räumen, bis ihm von den Pfarrkindern das rückständige Salarium gänzlich entrichtet wäre.

Aber schon am 9. Februar erschien Wescher im Stift „und gabe vor, wie daß es dermahlen seine gelegenheit und sache nicht mehr wäre, die in Gnaden ihm conferirte Istruper Cüsterey langerhin zu verwalten, indem er kurzthin einige Ländereyen acquirirt, . . . mithin seine Haußhaltung nicht verwechseln und an einen anderen Ort transferiren könnte, wollte daher unterthänigst gebetten haben, ihm darab seine Dimission in Gnaden zu verstatten“.

Dem wurde willfahrt. Am folgenden Tage wurde der bereits für seinen Platz ausersehene Franz Joseph Päsche zu Istrup ernannt, vereidigt und am folgenden Tage in Istrup durch den Amtmann eingeführt.

In jener Zeit wurde in Rom eine Kommission erkannt auf den Weibbischof, Abt Meinwerk von Abdinghoff, als Compulsor. Die Äbtissin lehnte diesen ab und erschien nicht. Der Archidiacon erschien und beantragte und erzielte unterm 13. Mai 1735 bei der Signatura Justitiae ein Kontumazialurteil, dahin lautend, die Benennung des Küsters stehe der Äbtissin zu, die Beeidigung und Absehung dem Archidiacon. Die Äbtissin appellierte dagegen und erlangte unterm 28. September 1735 an der Rota eine neue Kommission auf den Dechanten der Kollegiatkirche in Bedum, Kaspar Ludolf Callenberg, Doktor beider Rechte, Apostolischen Protonotarius, als Commissarius Apostolicus Compulsor. Vor diesem wurde vom 7. bis 24. Januar 1736 in Neuenheerse im Hause des Theodor Grüter verhandelt. Mandatar der Äbtissin war der Amtmann Ledoux, Mandatar des Archidiacons von Plettenberg dessen Commissarius Archidiaconalis Hermann Christoph Stedtfeldt, Benefiziat am Dom. Notar der Äbtissin war Gerhardi, Notar Stedtfeldts war Redwein, Actuarius war der Benefiziat Johann

Peter Schwarzenthal. Die Verhandlungstermine begannen morgens 9 Uhr. Das Protokoll umfaßt 402 Seiten.²⁹

Beide Parteien mußten sich äußern und ihre Beweisstücke vorbringen. Der Archidiafon berief sich zunächst auf die Kirchenordnung des Bischofs Hermann Werner von 1688, wonach kein Kirchen- oder Armenprovisor, kein Küster, kein Lehrer, keine Lehrerin angestellt werden, wenn sie nicht zuvor vor dem Archidiafon des Ortes Zeugnisse über Geburt und Führung vorlegen; sowie auf die Synodal-Konstitution tit. 5, § 11 part. 1, wonach Lehrer und Lehrerinnen bestellt werden sollen vom Pastor, Magistrat und den angesehenen Pfarrkindern mit Einwilligung und Genehmigung des Archidiafons. — Das Stift entgegnete, es sei schon in Besitz seiner Rechte gewesen lange vor Erlaß der Kirchenordnung, bei letzterer aber sei nicht beabsichtigt gewesen, wohlervorbene Rechte anderer zu schmälern.

Weiter berief sich der Archidiafon auf das Archidiafonal-Protokoll, wonach der Archidiafon wiederholt in der beanspruchten Weise mitgewirkt hätte. — Das Stift entgegnete, das sei lediglich ohne sein Wissen und Willen geschehen.

Die Verhandlungen gingen nach Rom. Ehe es hier zum Spruche kam, starb die Äbtissin von Winkelhausen am 5. März 1738. Das Kapitel hatte wenig Lust, die Sache noch weiter fortzuführen. Die neue Äbtissin Maria Magdalena von der Alseburg erkundigte sich nach dem Stande der Sache auch bei dem Jesuitenpater Kaspar Callenberg (Onkel des obengenannten Dechanten Callenberg), dessen sich die Vorgängerin öfter als Ratgebers bedient hatte. Dabei erfahren wir nun (Briefe vom 22. Dezember 1738 und 23. Januar 1739), warum die Äbtissin von Winkelhausen die an sich doch nicht sehr gewichtige Sache, die nach Aussage des Anwalts Brandis in Paderborn beiderseits zusammen (hinc inde) wohl schon über 2000 Rtlr gekostet hatte, mit so großer Zähigkeit und so großem Kostenaufwande weiterführte, nämlich in der Hoffnung, daß dabei so nebenher (incidenter) in Rom die Exemption des Stifts Heerse würde ausgesprochen werden, eher, als wenn um diese unmittelbar Prozeß geführt würde. Näheres hierüber in dem Abschnitt über die Exemption.

Im November 1738 erwartete man in Istrup ein Vorgehen des Archidiafons. Auf Anfrage des Pastors Hud beim Amtmann Ledour antwortete dieser namens der Äbtissin, der Küster soll sich so lange als möglich in possessione verwahren; falls ein Mandat ergeht, soll man gleich Abschrift herschicken und fernerweite Ordnung und Rat einholen; „ich bedaure, daß Ew. HochEhrw. und dero Küster nicht dereins zur Ruhe gelangen können; speramus meliora tempora [wir hoffen auf bessere Zeiten]“.

Die Äbtissin war wohl geneigt zu einem Vergleich. In einer kanonistischen Abhandlung über die Sache wird vorgeschlagen: Der Äbtissin steht die Anstellung zu, desgleichen die Vereidigung als Küster, dem Archidiafon die Abnahme des Glaubensbekenntnisses als Lehrer. Wenn eine Absetzung in Frage kommt und diese notwendig wird wegen des Küsterdienstes, verbleibt sie der Äbtissin, wenn sie nötig wird wegen des Lehrerdienstes, steht sie dem Archidiafon zu, „dergestalt dennoch, daß jedesmahl der eine theil dem andern zuvorn davon nachricht geben müste, wenn ein dergleichen actus für sich gehen sollte“. Es kam

²⁹ A I Nr. 42 I.

zu keinem Vergleich; aber auch der Prozeß in Rom wurde weder von der einen noch von der anderen Seite fortgesetzt.³⁰

Als der Pastor Heinrich Seggermann zu Altenheerse am 3. November 1738 gestorben war, beauftragte der Commissarius Archidiaconi Stedtfeldt seinen Pedell, die Ervrien von Altenheerse abzuholen. Er kam aber zu spät; die Äbtissin hatte sie schon gezogen.

Unterm 24. beschwerte sich Stedtfeldt bei der Äbtissin, daß ihm streitig gemacht werde, was dem Archidiacon im ganzen Lande zustehe. Bezüglich der Investitur sei der Archidiacon in Besitz.

Die Äbtissin erwiderte am 27. November: Nach Ausweis der Protokolle haben die Äbtissinnen die Ervrien von Altenheerse und Istrup immer gezogen. Das Synodal-Visitationsprotokoll ist schon in dem Prozeß wegen *preces primariae* als kraftlos erwiesen. Wenn die Pastöre aus Unwissenheit, unzeitiger Furcht, Zwang und heimlich sich nochmals vom Archidiacon haben investieren lassen, kann dies nicht präjudizieren. Bezüglich der Investitur muß der Ausgang in Rom abgewartet werden.

Am 26. Februar 1739 erteilte der Generalvikar Wydenbrück dem neuen Pastor Johannes Kühne Investitur, wie es 1709 und 1715 geschehen war. Auf der Rückseite der Bescheinigung ist nachträglich vermerkt, dies sei die letzte Investitur dieser Art gewesen.

Am 23. Dezember 1741 starb der Pastor Gerhard Georg Hudt zu Istrup. Am 2. Januar 1742 ernannte die Äbtissin zum Nachfolger Ignaz Anton Röseler, Kleriker der Diözese Paderborn und Diacon. Dieser wandte sich am 10. Januar unter Vorlegung seiner Kollation und Bescheinigung seiner Investitur in Neuenheerse und Istrup an den Generalvikar und bat um *approbationem authorizabilem super memorato Pastoratu*. Der Generalvikar aber verweigerte diese, bis Röseler sich zuvor von ihm würde investieren lassen. Darauf erklärte sich Röseler am 20. Januar zur nochmaligen Investitur bereit „*salvo per omnia juramento meo imo cum protestatione de non volendo per hoc generare praepjudicium aliquid Rm̄ae Dñae Collatrici*“. — Der Generalvikar antwortete, er solle investiert werden wie am 26. Februar 1739 der Pastor Johannes Kühne in Altenheerse.

Am 29. August 1757 starb der vorgenannte Pastor Kühne zu Altenheerse, worauf die Äbtissin die Ervrien ziehen ließ: Chorrock, Röchelen, Birett, 4 partes breviarii, sacram bibliam; Pferd, Immen und Schafe waren nicht vorhanden. Als Nachfolger wurde am 27. September Bernhard Philipp Beder durch den Neuenheerser Pastor Callenberg investiert, vormittags in Neuenheerse, nachmittags in Altenheerse. Darauf beschwerte sich der Kamerarius von Harthausen als Archidiacon beim Generalvikariat, daß die Äbtissin die Pastöre Beder in Altenheerse und Röseler in Istrup investiert habe, und verlangte, daß diese Investituren annulliert, die beiden Pastoren vom Generalvikariat gemäß Verordnung des Bischofs Franz Arnold investiert und die Äbtissin vorgeladen werde, sich zu exculpieren. Die Äbtissin entgegnete, sie sei im Besitz; es müsse in *causa principali* verhandelt werden.

³⁰ A Nr. 5; I 22; 39 II; 42, I, II, III; 69; 70; — G A P Neuenheerse Nr. 6.

Am 1. Januar 1758 wandte sich der Erste Pastor Adam Versen zu Neuenheerse an den Domdechanten mit der Bitte, mit dem Syndikus Meyer zu überlegen, wie man den Antrag des Kamerarius beim Generalvikar ablehnend widerlegen und diesen veranlassen könne, die Parteien in der Hauptsache zu hören. Wenn der Generalvikar mit der Zitation zögere, werde die Sache vielleicht auf die lange Bahn und ins Vergessen geraten. In den beiden Prozessen wegen der preces primariae und der Istruper Küsterei seien die Rechte der Abtei und des Kapitels auch in punctis investiturae et possessionis, Filiationis et Dependendiae Ecclesiarum Vefero-Herisiensis et Istrupiensis, jurisdictionis Ecclesiasticae, Exuviarum, litterarum testandi etc. deduciert.

Der Generalvikar scheint aber weder auf das eine noch auf das andere eingegangen zu sein. Auf der oben erwähnten Investitur von 1738 findet sich vermerkt: „1757. NB. in promotione Dni. Becker ad dictum Pastoratum Rma. D. Abba sola dedit possessionem et investituram. Rdmus D. Vicarius Generalis de Vogelius omnino supersedit nihilque egit, ita ut Rma D. Abba jam sit in quieta possessione hujus juris.“

Damit ist die Sache eingeschlafen und das Stift im ruhigen Besitz der beanspruchten Rechte geblieben.³¹

Stift Heerse exempt?

Bei den mancherlei Rechtsfragen, die sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erhoben, war man genötigt, sich in den alten Urkunden des Stifts einmal wieder näher umzusehen. Dabei wurde man wieder aufmerksam auf verschiedene darin sich findende Ausdrücke und Wendungen, und es entstand die Auffassung, daß das Stift eigentlich *exempt* sei oder doch früher einmal gewesen sei. Wir hörten bereits, wie sich die Äbtissin von Niehausen schon 1694 liberae ac exemptae Ecclesiae Herisiensis Abbatissa nannte; und auf ihrem Grabstein lesen wir heute noch dieselbe Bezeichnung. Diese Auffassung von der Exemption des Stifts erhielt eine gewisse autoritative Stütze in dem Urteil der Rota in dem Prozesse wegen der bischöflichen Preces. Darin heißt es: Es steht fest, daß die Kollegiatkirche zu Heerse durch Urkunde Innocenz' II. vom Jahre 1139 unter den Schutz des Heiligen Stuhles aufgenommen wurde . . . unbeschadet jedoch der kanonischen Reverenz gegen den Diözesanbischof. In Anbetracht dieses Privilegiums schloß man, daß die so unter den Schutz des Apostolischen Stuhles aufgenommene Kirche samt der Äbtissin und den Kapitularen freien Rechts und gänzlich von der Gerichtsbarkeit des Ordinarius ausgenommen geblieben sei. Siehe S. 493, und besonders Anmerkung 11, die auch hierher gehört.

Die Äbtissin ließ das Erkenntnis drucken; auf dem Titel heißt es: „ . . . in perillustri, libera et exempta Collegiata utriusque Sexus Ecclesia . . .“

Freies Reden über die Exemption des Stifts trug damals einem Benefiziaten einen Prozeß ein. Am 13. und 14. August 1731 waren der Dombenefiziat Balmann aus Paderborn als Mandatar des Apostolice provisi Larenz, der Sekretär des Generalvikariats Notarius Apostolicus Dender aus Paderborn sowie der Bürgermeister Larenz aus Beverungen wegen der Benefizialsache

³¹ St A M. A. N. 3. Reg. Minden XXXVIII, Nr. 2. — G A P Neuenheerse Nr. 9.